

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 13. Mai 1994

26. Stück

26. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz (Wiener Veranstaltungsgesetznovelle 1993); Änderung (EWR/Art. 4, 31-35)

26.

Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird (Wiener Veranstaltungsgesetznovelle 1993)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 16/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (§ 15 a).“

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a. (1) Fiakerunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an öffentlichen Orten anbieten.“

(2) Mit Pferden betriebene Mietwagenunternehmen (Pferdemietwagenunternehmen) sind Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an nichtöffentlichen Orten anbieten.“

3. Nach § 17 werden die §§ 17 a und 17 b unter gleichzeitiger Voranstellung folgender Überschrift eingefügt:

„Zusätzliche Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession für den Betrieb eines Fiaker- oder Pferdemietwagenunternehmens

17 a. (1) Für den Erwerb einer Konzession für ein Fiakerunternehmen oder ein Pferdemietwagenunternehmen, die auf eine bestimmte Anzahl von Kutschen zu lauten hat, und während der gesamten Ausübungsdauer müssen über die Bestimmungen des § 17 hinaus folgende persönliche und sachliche Voraussetzungen vorliegen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft; Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Juristische Personen und Per-

sonengesellschaften des Handelsrechtes müssen ihren Sitz im Inland oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, haben;

2. fachliche Befähigung (Befähigungsnachweis gemäß § 17 b);

3. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Zugpferden sowie Stallungen, die ein artgerechtes Halten der Zugpferde ermöglichen, im Gebiete der Stadt Wien oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde;

4. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Kutschen und Räumlichkeiten zum Einstellen der Fahrzeuge und zur Aufbewahrung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie Zaumzeug, Zugschirr u. dgl., im Gebiete der Stadt Wien oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde.

(2) Die Verlässlichkeit (§ 17 Abs. 2 und Abs. 3) zur Ausübung der im Abs. 1 angeführten Konzessionen ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Konzessionswerber von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 599/1988), oder
2. eine dem Konzessionswerber bereits erteilte Genehmigung zum Betrieb der im Abs. 1 genannten Unternehmen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung auf Grund der geltenden Vorschriften, mit Ausnahme von § 20 Abs. 1 Z 2, rechtskräftig zurückgenommen wurde, oder
3. der Konzessionswerber oder Ausübungsberechtigte wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen Vorschriften über
 - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer,

Zustand und Ausrüstung der Fahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Fahrzeuge, oder

c) den Tierschutz
rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen müssen bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes vom Geschäftsführer und jenen Personen erfüllt werden, denen maßgeblicher Einfluß auf die Konzessionsausübung zusteht.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 hat die Behörde auch ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien einzuholen.

§ 17 b. (1) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch

1. den Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung vor einer Prüfungskommission, die von der Landesregierung bestellt wird, und
2. eine Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über eine mindestens dreijährige befugte fachliche Tätigkeit in einem Fiaker- oder Pferdewagenunternehmen oder in einem fachlich nahestehenden Berufszweig.

(2) Die Prüfungskommission ist von der Landesregierung zu bestellen. In diese Kommission sind zwei Personen, die die betreffende Tätigkeit als Konzessionsinhaber oder Geschäftsführer seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben, auf Vorschlag der zuständigen Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zu berufen. Unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung sind überdies zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung einer dieser Fachleute wird von der Landesregierung auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien vorgenommen. Werden die Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat die Landesregierung die Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden ist von der Landesregierung ein für diese Aufgabe geeigneter Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zu bestellen.

(3) Der Befähigungsnachweis ist dann nicht erforderlich, wenn der Konzessionswerber nachweist, daß er die angestrebte Tätigkeit in den letzten zehn Jahren mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung als Konzessionsinhaber oder Geschäftsführer ausgeübt hat.

(4) Die Wiener Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen:

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,

5. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine,
6. die auszustellenden Bescheinigungen gemäß Abs. 1,
7. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
8. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die ausreichende Kenntnis der Sachgebiete gewährleisten,
9. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
10. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
11. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.“

4. Der Klammerausdruck im § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(§§ 17, 17 a, 17 b)“

5. Dem § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bezüglich der Ausübung von Tätigkeiten der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen hat die Wiener Landesregierung mit Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der beim Betrieb des Unternehmens verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für die Zwecke des Tourismus;
2. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen, die Vorschreibung einer Versicherungspflicht und einer Mindestversicherungssumme, die der Eigenart der Tätigkeit Rechnung trägt;
3. Höchsttarife für die zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der verschiedenen Leistungen, insbesondere der festzulegenden Fahrtrouren und des dafür erforderlichen Aufwandes, sowie der Interessen der Kunden, wobei für besondere Anlässe Sondervereinbarungen (Pauschale) festgelegt werden dürfen;
4. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit, Verlässlichkeit und ihres Aussehens.

(6) Die in Z 3 angeführten Höchsttarife sind von Amts wegen oder auf Antrag der zuständigen

Fachgruppe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu erlassen. Die Höchstarife haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes erforderlichen Angaben sowie deren Bekanntgabe an die an Beförderungsleistungen interessierten Personen zu enthalten und einen angemessenen Gewinn der Unternehmen zu berücksichtigen. Die genehmigten Höchstarife treten frühestens zwei Wochen nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.“

6. Der Klammerausdruck im § 19 Abs. 2 fünfter Satz hat zu lauten:

„(§§ 17, 17 a, 17 b)“

7. § 20 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

- „1. die Voraussetzungen nach § 17 oder § 17 a Abs. 1 für den Konzessionserwerb verloren hat oder die polizeiliche Überwachung nicht ermöglicht oder“

8. § 21 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

- „1. konzessionspflichtige, mit Ausnahme jener nach § 9 Z 7, oder § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a anmeldepflichtige Theateraufführungen und Varietevorführungen, ferner Zirkusse, Tier-schauen, Feuerwerke, Schießbuden und die unter § 6 Abs. 1 Z 5 lit. a, c, d und f fallenden pratermäßigen Volksvergnügungen sowie Ausstellungen (§ 6 Abs. 1 Z 7),“

9. Dem § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (§ 15 a) nicht anzuwenden.“

Artikel II

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Berechtigungen zur Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen erlangt wurden, gelten dann als Konzessionen im Sinne dieses Gesetzes, wenn der Inhaber dieser Berechtigung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde den Nachweis erbringt, daß er diese Berechtigung mindestens ein Jahr hindurch in vollem Umfang ununterbrochen ausgeübt hat und die im § 17 a Abs. 1 Z 3 und Z 4 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Zu dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hat die Behörde ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien einzuholen.

(3) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion